



Gefängnishaft

*Auszug aus dem 2. Jahresbericht des CPT,
veröffentlicht 1992*

44. Einleitend ist zu betonen, dass das CPT viele Fragen untersuchen muss, wenn es ein Gefängnis besucht. Selbstverständlich wendet es etwaigen Beschwerden über Misshandlung durch das Gefängnispersonal besondere Aufmerksamkeit zu. Jedoch sind alle Aspekte der Haftbedingungen in einem Gefängnis von Interesse für den Auftrag des CPT. Misshandlung kann in zahlreichen Formen auftreten, von denen viele nicht absichtlich geschehen mögen, sondern eher das Ergebnis organisatorischer Mängel oder unzureichender Ressourcen darstellen. Die allgemeine Lebensqualität in einer Einrichtung hängt sehr stark von den Aktivitäten ab, die den Gefangenen angeboten werden, und von dem Allgemeinzustand der Beziehungen zwischen Gefangenen und Personal.

45. Das CPT achtet sehr sorgfältig auf das vorherrschende Klima in einer Einrichtung. Die Förderung konstruktiver und nicht konfrontativer Beziehungen zwischen Gefangenen und Personal trägt dazu bei, die jeder Gefängnisumgebung innewohnende Spannung abzubauen und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit gewaltsamer Vorfälle und damit verbundener Misshandlungen zu verringern. Kurz, das CPT wünscht, dass Kontroll- und Verwahrmaßnahmen durch einen Geist von Kommunikation und Fürsorge begleitet werden. Solch ein Ansatz ist weit davon entfernt, die Sicherheit in der Einrichtung zu untergraben; er könnte sie sogar erhöhen.

46. Überfüllung ist ein Problem von unmittelbarem Belang für den Auftrag des CPT. Alle Dienste und Aktivitäten in einem Gefängnis werden nachteilig beeinflusst, wenn es notwendig ist, mehr Gefangene zu versorgen als ursprünglich geplant war; die gesamte Lebensqualität in der Einrichtung wird sich möglicherweise in signifikantem Maße verschlechtern. Darüber hinaus ist denkbar, dass die Überfüllung in einem Gefängnis - oder einem bestimmten Teil davon - ein solches Maß erreicht, dass sie schon für sich genommen aus physischer Sicht unmenschlich oder erniedrigend ist.

47. Ein zufriedenstellendes Aktivitätenprogramm (Arbeit, Bildung, Sport etc.) ist von herausragender Bedeutung für das Wohlbefinden der Gefangenen. Dies gilt für alle Einrichtungen, ob sie für bereits verurteilte Gefangene oder für Untersuchungshäftlinge vorgesehen sind. Das CPT hat beobachtet, dass die Betätigungsmöglichkeiten in vielen Untersuchungsgefängnissen äußerst begrenzt sind. Die Organisation eines Aktivitätenregimes in solchen Einrichtungen - mit ihrer ziemlich hohen Insassenfluktuation - ist sicher nicht einfach. Es ist klar, dass individualisierte Behandlungsprogramme, wie sie in einer Einrichtung für verurteilte Gefangene erstrebt werden mögen, nicht in Frage kommen.

Jedoch kann man die Gefangenen nicht einfach in verschlossenen Zellen wochen- oder sogar monatelang schmachten lassen, und dies unabhängig davon, wie gut die materiellen Bedingungen in den Zellen sein mögen. Nach Auffassung des CPT sollte man erstreben, sicherzustellen, dass die Gefangenen in Untersuchungshafteinrichtungen einen angemessenen Teil des Tages (8 Stunden oder mehr) außerhalb ihrer Zellen verbringen und sich mit verschiedenartigen sinnvollen Aktivitäten beschäftigen können. Selbstverständlich sollte das Regime in Einrichtungen für verurteilte Gefangene noch günstiger sein.

48. Besonders zu erwähnen ist die Bewegung an der frischen Luft. Das Gebot, den Gefangenen jeden Tag zumindest eine Stunde Bewegung unter freiem Himmel zu gestatten, ist als eine grundlegende Schutzvorkehrung weithin anerkannt (vorzugsweise sollte sie einen Teil eines breiteren Aktivitätenprogramms bilden). Das CPT möchte hervorheben, dass **allen Gefangenen ohne Ausnahme** (auch denjenigen, die zur Strafe in Einzelhaft einsitzen) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden sollte. Gleichfalls ist selbstverständlich, dass die Anlagen für die Bewegung an der frischen Luft eine angemessene Größe aufweisen und, wenn möglich, Schutz vor schlechtem Wetter bieten sollten.

49. Ungehinderter Zugang zu sauberen Toiletten und die Einhaltung guter Hygienestandards sind wesentliche Komponenten einer menschenwürdigen Umwelt.

In diesem Zusammenhang muss das CPT seine Missbilligung über die in einigen Ländern vorgefundene Praxis zum Ausdruck bringen, wonach die Gefangenen sich ihrer Notdurft in ihrer Zelle in Eimer entledigen müssen (welche später zu festgelegten Zeiten ausgeleert ["slopped out"] werden). Entweder sollte sich eine Toilette in der Zelle selbst befinden (vorzugsweise in einem sanitären Annex), oder es sollte möglich sein, dass die Gefangenen, die das Bedürfnis haben, eine Toilette aufzusuchen, zu jeder Zeit (auch nachts) ohne unnötige Verzögerung aus ihrer Zelle gelassen werden.

Darüber hinaus sollten die Gefangenen angemessenen Zugang zu Dusch- oder Bademöglichkeiten haben. Es ist gleichfalls wünschenswert, dass fließendes Wasser in der Zelle verfügbar ist.

50. Das CPT möchte hinzufügen, dass es besonders besorgt ist, wenn es in ein und derselben Einrichtung eine Kombination aus Überfüllung, fehlenden Aktivitäten und unzureichendem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten vorfindet. Der kumulative Effekt solcher Bedingungen kann sich als extrem nachteilig für die Gefangenen erweisen.

51. Für die Gefangenen ist es ebenfalls sehr wichtig, angemessenen Kontakt zur Außenwelt zu behalten. Vor allem muss einem Gefangenen ermöglicht werden, die Beziehungen zu seiner Familie und seinen engen Freunden aufrecht zu erhalten. Das Leitprinzip sollte die Förderung der Kontakte mit der Außenwelt sein; jede Begrenzung derartiger Kontakte sollte ausschließlich aufgrund beachtlicher Sicherheitsbedenken oder aus Gründen begrenzter Ressourcen vorgenommen werden.

Das CPT möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass eine gewisse Flexibilität vonnöten ist, wenn die Regeln über Besuche und Telefonkontakte gegenüber Gefangenen, deren Familienangehörigen weit entfernt leben (was regelmäßige Besuche impraktikabel macht), angewandt werden. Beispielsweise könnte solchen Gefangenen erlaubt werden, Besuchszeit anzusammeln, und/oder es könnte ihnen vermehrt Gelegenheit zu Telefonkontakten mit ihren Familien angeboten werden.

52. Selbstverständlich achtet das CPT auch auf die besonderen Probleme, die bestimmten spezifischen Kategorien von Gefangenen begegnen können, zum Beispiel Frauen, Jugendlichen und Ausländern.

53. Das Gefängnispersonal wird gelegentlich Gewalt anwenden müssen, um gewalttätige Gefangene zu kontrollieren, und in Ausnahmefällen sogar auf Mittel körperlichen Zwanges zurückgreifen. Dies sind eindeutig sehr gefährliche Situationen, soweit die mögliche Misshandlung von Gefangenen betroffen ist, und sie machen besondere Schutzvorkehrungen notwendig.

Ein Gefangener, gegen den irgendein Zwangsmittel eingesetzt worden ist, sollte das Recht haben, sofort von einem Arzt untersucht und, wenn nötig, behandelt zu werden. Diese Untersuchung sollte außer Hörweite und vorzugsweise außer Sicht des nichtmedizinischen Personals stattfinden, und das Ergebnis der Untersuchung (einschließlich etwaiger relevanter Äußerungen des Gefangenen und der Schlussfolgerungen des Arztes) sollte formell dokumentiert und dem Gefangenen zugänglich gemacht werden. In den seltenen Fällen, in denen es erforderlich ist, auf Mittel körperlichen Zwanges zurückzugreifen, sollte der betroffene Gefangene unter ständige und angemessene Überwachung gestellt werden. Darüber hinaus sollten diese Mittel bei frühester Gelegenheit wieder entfernt werden; zur Bestrafung sollten sie niemals angewendet oder ihre Anwendung verlängert werden. Schließlich sollte eine Niederschrift über jeden Fall der Gewaltanwendung gegen Gefangene erstellt werden.

54. Wirksame Beschwerde- und Inspektionsverfahren sind grundlegende Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung in Gefängnissen. Gefangenen sollten Beschwerdewege innerhalb und außerhalb des Gefängnisystems offen stehen, einschließlich der Möglichkeit vertraulichen Zugangs zu einer geeigneten Behörde. Das CPT hält es für besonders wichtig, dass jede Gefängniseinrichtung regelmäßig durch ein unabhängiges Gremium besucht wird (z.B. einen Besucherausschuss oder einen aufsichtführenden Richter), das die Befugnis hat, Beschwerden der Gefangenen entgegenzunehmen (und, wenn nötig, angemessene Maßnahmen zu ergreifen) und die Räumlichkeiten der Einrichtung zu inspizieren. Solche Gremien könnten unter anderem eine wichtige Rolle dabei spielen, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gefängnisverwaltung und einem bestimmten Gefangenen oder den Gefangenen allgemein zu überbrücken.

55. Es ist weiterhin im Interesse der Gefangenen und des Gefängnispersonals, dass klare Disziplinarverfahren sowohl formell eingerichtet als auch in der Praxis angewandt werden; jede Grauzone in diesem Bereich bringt das Risiko mit sich, dass sich inoffizielle (und unkontrollierte) Systeme entwickeln. Das Disziplinarverfahren sollte für die Gefangenen das Recht auf Anhörung über den Gegenstand der Vergehen vorsehen, derer sie beschuldigt werden, und das Recht, gegen etwaige verhängte Sanktionen eine höhere Instanz anrufen zu können.

Häufig bestehen neben dem formellen Disziplinarverfahren noch andere Verfahren, die einen Gefangenen gegen seinen Willen aus Disziplinar-/Sicherheitsgründen von den anderen Insassen trennen können (z.B. im Interesse der „Aufrechterhaltung der Ordnung“ in der Einrichtung). Auch diese Verfahren sollten von wirksamen Schutzvorkehrungen begleitet werden. Der Gefangene sollte über die Gründe für die gegen ihn ergriffene Maßnahme informiert werden, wenn nicht Sicherheitserwägungen Gegenteiliges gebieten ¹; er sollte eine Gelegenheit erhalten, seine Ansicht zu der Sache vorzutragen, und die Massnahme bei einer geeigneten Stelle angreifen können.

¹ Dieses Erfordernis wurde anschließend wie folgt umformuliert: der Gefangene sollte schriftlich über die Gründe für die gegen ihn ergriffene Maßnahme informiert werden (es versteht sich, dass die gegebene Begründung möglicherweise keine Einzelheiten umfasst, bei denen Sicherheitserfordernisse es rechtfertigen, sie dem Gefangenen vorzuenthalten).

56. Das CPT wendet besondere Aufmerksamkeit denjenigen Gefangenen zu, die, aus welchem Grunde auch immer (aus Disziplinargründen; aufgrund ihrer „Gefährlichkeit“ oder ihrer „schwierigen“ Verhaltensweise; im Interesse der strafrechtlichen Ermittlungen; auf ihren eigenen Wunsch), unter isolationsähnlichen Bedingungen inhaftiert sind.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass ein Ausgleich geschaffen wird zwischen den Anforderungen des Falles und der Anwendung eines Regimes der Isolationshaft, eines Schrittes, der sehr schädliche Folgen für die betroffene Person haben kann. Isolationshaft kann unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeuten; in jedem Fall sollten alle Formen der Isolationshaft so kurz wie möglich gehalten werden.

Für den Fall, dass ein solches Regime einem Gefangenen auferlegt oder auf sein Ersuchen hin angewendet wird, liegt eine wesentliche Schutzvorkehrung darin, dass, wann immer der betroffene Gefangene, oder ein Gefängnisbeamter in seinem Auftrag, nach einem Arzt verlangt, ein solcher ohne Verzug gerufen werden sollte, um den Gefangenen ärztlich zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, einschließlich einer Darstellung über den physischen und psychischen Zustand des Gefangenen sowie, falls notwendig, die voraussehbaren Folgen einer fortgesetzten Isolation, sollten in einer schriftlichen Stellungnahme niedergelegt und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

57. Die Verlegung schwieriger Gefangener ist eine weitere Praxis von Interesse für das CPT. Der Umgang mit manchen Gefangenen ist äußerst schwierig, und die Verlegung eines solchen Gefangenen in eine andere Einrichtung kann sich zuweilen als notwendig erweisen. Wird jedoch ein Gefangener fortwährend von einer Einrichtung zu einer anderen gebracht, so kann dies sehr schädliche Auswirkungen auf sein psychisches und physisches Wohlbefinden haben. Überdies wird es für den Gefangenen in dieser Lage schwierig sein, ausreichende Kontakte zu seiner Familie und seinem Anwalt zu halten. Die Gesamtwirkung aufeinanderfolgender Verlegungen für den Gefangenen kann unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeuten.